

Richtlinie zur Abspielförderung

bei Aufführungen und Wiederaufnahmen der Freien Tanz- und Theaterszene

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 4. März 2020 folgende Abspielförderung bei Aufführungen und Wiederaufnahmen der Freien Tanz- und Theaterszene (Richtlinie zur Abspielförderung) beschlossen. Die Abspielförderung wird gemäß der Richtlinie der Stadt Stuttgart durch die Freie Tanz- und Theaterszene gUG verwaltet.

1. Regelungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Fördermöglichkeiten durch die Stadt Stuttgart, solange keine Spielstätte für die Freie Tanz- und Theaterszene besteht. Die Abspielförderung wird ergänzend zur Projektförderung im Bereich der Darstellenden Künste nach der Richtlinie „Richtlinie zur Förderung spartenspezifischer Kulturprojekte in den Bereichen Bildende Kunst und Medienkunst, Literatur und Philosophie, Darstellende Künste, Musik und Klang“ vom 27. Juni 2018 (Stadtrecht 3/21) angeboten.

Projekte, die im öffentlichen Raum oder an alternativen Spielorten (und nicht in einem Theaterbetrieb) stattfinden, erhalten eine zusätzliche Förderung, um den erschwerten Bedingungen gerecht zu werden und um einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen.

2. Aufführungsförderung

- In der Regel im Zusammenhang mit einer Projektförderung durch das Kulturamt Stuttgart möglich. Innovative und künstlerisch bedeutsame Aufführungen können darüber hinaus gefördert werden.
- Aufführungen im FITZ sind von der Aufführungsförderung ausgenommen. Ausnahmen bilden Tanz- und Theaterensembles, die aus Mangel an Spielstätten im FITZ auftreten und weder genuin dem Objekt- und Figurentheater zuzurechnen noch Teil des regulären Spielplans sind.
- Das Antragsformular muss dem Zuschussgewährenden vor der Premiere vorliegen.

Aufführungsförderung	Im öffentlichen Raum / an alternativen Spielorten
Betriebskostenförderung	Betriebskostenförderung
<ul style="list-style-type: none"> → 500 EUR pro Tag bzw. 720 EUR pro Tag im Theaterhaus → max. 5 Aufführungstage → max. 3 Auf-/Abbautage 	<ul style="list-style-type: none"> → max. 2.100 EUR für den kompletten Proben- und Aufführungszeitraum
Honorarkostenförderung	Honorarkostenförderung
<ul style="list-style-type: none"> → 250 EUR pro DarstellerIn pro Aufführung → max. 5 Aufführungstage → max. 8 DarstellerInnen → 1 Abendspielleitung pro Aufführung, Honorar nach Absprache, max. 80 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> → 250 EUR pro DarstellerIn pro Aufführung → max. 5 Aufführungstage → max. 8 DarstellerInnen → 1 Abendspielleitung pro Aufführung, Honorar nach Absprache, max. 80 EUR
TechnikerInnenförderung	TechnikerInnenförderung
<ul style="list-style-type: none"> → 250 EUR pro Aufführungstag → 300 EUR pro Auf-/Abbautag → max. 5 Aufführungstage → max. 3 Auf-/Abbautage 	<ul style="list-style-type: none"> → 250 EUR pro Aufführungstag → 300 EUR pro Auf-/Abbautag → max. 5 Aufführungstage → max. 3 Auf-/Abbautage
	Technikkostenförderung
	<ul style="list-style-type: none"> → Technik sollte aus dem Technikpool der FTTS gUG entliehen werden → Leihkosten Technik → Genehmigungskosten → Gutachterkosten → max. Fördersumme 4.000 EUR

3. Wiederaufnahmeförderung

- Gefördert werden in der Regel Wiederaufnahmen erfolgreicher Stuttgarter Produktionen (gemäß der Richtlinie zur Förderung spartenspezifischer Kulturprojekte) sowie Wiederaufnahmen von innovativen und künstlerisch relevanten Produktionen mit öffentlicher Resonanz, auch wenn diese nicht von der Stadt Stuttgart gefördert wurden.
- Aufführungen im FITZ sind von der Wiederaufnahmeförderung ausgenommen. Ausnahmen bilden Tanz- und Theaterensembles, die aus Mangel an Spielstätten im FITZ auftreten und weder genuin dem Objekt- und Figurentheater zuzurechnen noch Teil des regulären Spielplans sind.
- Die letzte Aufführung sollte maximal zwei Jahre zurückliegen.
- Das Antragsformular muss dem Zuschussgewährenden vor der Wiederaufnahme vorliegen. Bitte reichen Sie eine Dokumentation ihres Projekts mit ein.

Wiederaufnahmeförderung	Im öffentlichen Raum / an alternativen Spielorten
Betriebskostenförderung	Betriebskostenförderung
<ul style="list-style-type: none"> → 500 EUR pro Tag bzw. 720 EUR pro Tag im Theaterhaus → max. 3 Aufführungstage an aufeinanderfolgenden Tagen → max. 3 Auf-/Abbautage 	<ul style="list-style-type: none"> → max. 1.200 EUR für den kompletten Proben- und Aufführungszeitraum
Honorarkostenförderung	Honorarkostenförderung
<ul style="list-style-type: none"> → 250 EUR pro DarstellerIn → 105 EUR pro DarstellerIn/ChoreografIn/RegisseurIn pro Probetag → max. 3 Aufführungstage → max. 2 Probetage → max. 8 DarstellerInnen → 1 Pauschale von 80 EUR für Ausstattung/Assistenz 	<ul style="list-style-type: none"> → 250 EUR pro DarstellerIn → 105 EUR pro DarstellerIn/ChoreografIn/RegisseurIn pro Probetag → max. 3 Aufführungstage → max. 2 Probetage → max. 8 DarstellerInnen → 1 Abendspielleitung/pro Aufführung max. 80 EUR → 1 Pauschale von 80 EUR für Ausstattung/Assistenz
TechnikerInnenförderung	TechnikerInnenförderung
<ul style="list-style-type: none"> → 250 EUR pro Aufführungstag → 300 EUR pro Auf-/Abbautag → max. 3 Aufführungstage → max. 3 Auf-/Abbautage 	<ul style="list-style-type: none"> → 250 EUR pro Aufführungstag → 300 EUR pro Auf-/Abbautag → max. 3 Aufführungstage → max. 3 Auf-/Abbautage
	Technikkostenförderung
	<ul style="list-style-type: none"> → Technik sollte aus dem Technikpool der FTTS gUG entliehen werden → Leihkosten Technik → Genehmigungskosten → Gutachterkosten → max. Fördersumme 2.500 EUR

Die genannten Fördersummen verstehen sich inkl. MwSt.

4. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Veranstaltungen sollen auf dem kostenlosen Veranstaltungskalender der Stadt Stuttgart (<https://service.stuttgart.de/portal>) sowie auf der Homepage der FTTS gUG (www.ftts-stuttgart.de) eingetragen werden.

In Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers zu dem geförderten Projekt (z. B. Programme, Plakate, Kataloge, Pressemitteilungen) ist auf die Förderung der Stadt Stuttgart durch Abdruck des Logos hinzuweisen. Dem Logo können die Worte „Gefördert von“ vorangestellt werden. Im Bereich Tanz ist auch auf die Förderung durch Mittel aus TANZPAKT Stuttgart hinzuweisen. Die Logos werden durch die FTTS gUG digital bereitgestellt.

5. Allgemeine Schlussbestimmungen

Der entsprechende Antrag auf Abspielförderung ist zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufführungs- bzw. Wiederaufnahmeförderung durch die Stadt Stuttgart oder der Freien Tanz- und Theaterszene gUG besteht nicht. Eine Aufführungsförderung und vor allem eine Wiederaufnahmeförderung kann nur dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

Der Antrag auf Förderung muss in der Regel vor der Aufführung gestellt werden. Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung der Rechnungen/Belege und entsprechender Zahlungsnachweise.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15. März 2020 in Kraft.